

## Anlage 1 a) zur Teilnahmeerklärung Tierhalter Sauenhaltung

Mit diesem Formular gibt der Tierhalter an, ab wann (Umsetzungszeitpunkt) er für den Fall der Zulassung seines Standorts die Anforderungen der Initiative Tierwohl umsetzen wird.

Der Tierhalter sendet dieses Datenblatt gemeinsam mit der Teilnahmeerklärung Tierhalter an seinen Bündler. Sein Bündler wird den von ihm gemeldeten Standort mit den Daten dieses Datenblatts in der Datenbank der Initiative Tierwohl registrieren.

An den Bündler

## Datenblatt zur Registrierung Programm 2021-2023

**Bitte für jede VVVO-Nummer ein separates Datenblatt ausfüllen!**

### Sauenhaltung

Name des Idw. Betriebs/Unternehmens:
Standort-Nummer (in Deutschland nach VVVO):
Telefon-/Mobilnummer für Rückfragen:

**Ich werde ab dem**

**die Anforderungen der ITW umsetzen.**

Neu teilnehmende Betriebe können für die Umsetzung der Anforderungen jeden Termin ab dem 01.04.2021, bereits teilnehmende Betriebe jeden Termin ab dem 01.11.2020 frei wählen. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Teilnahme bereits teilnehmender Betriebe sollte ein Umsetzungszeitpunkt mindestens 2 Monate, maximal aber 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit im Programm 2018-2020 gewählt werden.

**Am gemeldeten Standort werden pro Jahr\***

Anzahl Tiere

**Ferkel abgesetzt.**

\*Das Jahr der Vertragslaufzeit beginnt mit dem Umsetzungszeitpunkt.

### Preisauflschlag

Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Sauenhaltung erhalte ich vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preisauflschlag auf den Marktpreis. Mir ist bekannt, dass der Preisauflschlag für meine ITW-Ferkel vom Ferkelaufzüchter nur dann gezahlt wird, wenn er selbst an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Der Ferkelaufzüchter zahlt den Preisauflschlag für ITW-Ferkel nur einmal und mit schuldbefreiender Wirkung mir gegenüber an den Handelspartner, der die ITW-Ferkel anlieert. Sofern ich nicht selbst Handelspartner des Ferkelaufzüchters bin, ist derjenige Schuldner des mir zustehenden Preisauflschlags, der als Handelspartner des Ferkelaufzüchters meine ITW-Ferkel ablieert. Einen Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft habe ich nicht. Auch ist mir bekannt, dass die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflschlags durch die Ferkelaufzüchter und die Höhe des ausgezahlten Preisauflschlags haftet.

Mir ist bekannt, dass ich kein Tierwohlgeld erhalte, wenn ich aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften (in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder EG-ÖKO-Basisverordnung) zur Umsetzung der Anforderungen verpflichtet bin.

Ort, Datum

Tierhalter – Unterschrift gesetzlicher Vertreter